

# Wintersession 2020

## Empfehlungen der GDK zu gesundheitspolitischen Geschäften

### Geschäfte im Nationalrat

Nr.	Datum	Geschäft	Empfehlung	Seite
<b>20.084</b>	1. Dezember	Geschäft des Bundesrates Covid-19-Gesetz. Änderung	<b>Annehmen</b>	2
<b>15.075</b>	7. Dezember	Geschäft des Bundesrates Bundesgesetz über Tabakprodukte	<b>Annehmen mit Änderungen</b>	2
<b>19.046</b>	14. Dezember	Geschäft des Bundesrates Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1)	<b>Annehmen mit Änderungen</b>	3

### Geschäfte im Ständerat

Nr.	Datum	Geschäft	Empfehlung	Seite
<b>19.401</b>	30. November	Pa.lv. SGK-N Für eine Stärkung der Pflege, für mehr Patienten- sicherheit und mehr Pflegequalität	<b>Annehmen mit Änderungen</b>	4
<b>16.411</b>	30. November	Pa.lv. Eder Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung	<b>Annehmen mit Änderungen</b>	5
<b>20.084</b>	2. Dezember	Geschäft des Bundesrates Covid-19-Gesetz. Änderung	<b>Annehmen</b>	5
<b>20.046</b>	9. Dezember	Geschäft des Bundesrates KVG. Vergütung des Pflegematerials	<b>Annehmen</b>	5

## Geschäfte im Nationalrat

Voraussichtlich am 1. Dezember im Nationalrat

### 20.084 Geschäft des Bundesrates Covid-19-Gesetz. Änderung

In der Herbstsession haben die Räte das Covid-19-Gesetz verabschiedet, mit dem die gesetzlichen Grundlagen für die Fortführung und Anpassung der weiterhin notwendigen Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie geschaffen wurden. In der anstehenden Wintersession diskutieren die Räte unter anderem über Anpassungen im Bereich der flankierenden Wirtschaftsmassnahmen sowie über die Einführung von Ordnungsbussen für geringfügige Übertretungen des Epidemiengesetzes.

Zurzeit können Verstösse gegen die von den Kantonen oder vom Bund auf der Grundlage des Epidemiengesetzes angeordneten Massnahmen nur im Rahmen eines ordentlichen Strafverfahrens sanktioniert werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen geringfügige Übertretungen wie z.B. Verstösse gegen die Maskentragpflicht im Ordnungsbussenverfahren mit einer Busse von maximal 300 Franken geahndet werden. Diese Änderung ermöglicht die Durchsetzung der Massnahmen und entspricht einem dringenden Bedürfnis der Kantone beziehungsweise der GDK und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD). Bezüglich der wirtschaftlichen Unterstützungshilfen verweisen wir auf die Empfehlungen der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) und der Finanzdirektorenkonferenz (FDK).

#### Empfehlung der GDK zum Punkt Ordnungsbussenverfahren: Annehmen

Artikel	Inhalt	Empfehlung
Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 12a Ordnungsbussengesetz	Ausdehnung des Ordnungsbussenverfahrens auf das Epidemiengesetz.	Gemäss Bundesrat

Voraussichtlich am 7. Dezember im Nationalrat

### 15.075 Geschäft des Bundesrates Bundesgesetz über Tabakprodukte

Der Entwurf für ein neues Tabakproduktegesetz, den der Bundesrat im November 2018 an das Parlament überwiesen hat, sieht unter anderem ein landesweites Verbot für den Verkauf von Tabakwaren an unter 18-Jährige vor. Ein entsprechendes Verbot gilt heute in der Hälfte der Kantone. Der Ständerat möchte bei den Werbebeschränkungen weiter gehen als der Bundesrat, was die GDK unterstützt.

Die Jugendlichen stehen im Fokus der Tabakprävention, denn rund neun von zehn Rauchenden beginnen vor dem 20. Lebensjahr mit dem Rauchen. Sie werden zum Beispiel an Veranstaltungen sowie im Internet mit Tabakwerbung konfrontiert. Während sich die Vorlage des Bundesrates auf die speziell an Minderjährige gerichtete Werbung beschränkt, will der Ständerat die Tabakwerbung auch in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen sowie im Internet verbieten. Die GDK begrüsst diese Haltung. Auch einem Verbot des Tabaksponsorings von Veranstaltungen mit internationalem Charakter stimmt die GDK zu. Damit die Kantone das vorgeschlagene einheitliche Abgabeverbot von Tabakprodukten sowie von elektronischen Zigaretten an Jugendliche vollziehen können, braucht es eine rechtliche Grundlage für Testkäufe. Für die GDK sind die Artikel 21 und 22 deshalb unverzichtbarer Bestandteil des Gesetzes. Die kantonalen Gesundheits-

direktorinnen und -direktoren sprechen sich zudem für die Möglichkeit von strengeren Vorschriften betreffend Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring auf kantonaler Ebene aus. Mit den vorgeschlagenen spezifischen Anforderungen an elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen ist die GDK einverstanden.

#### Empfehlung der GDK: Annehmen mit Änderungen

Artikel	Inhalt	Empfehlung
Art. 18 Abs. 1 Bst. d; Art. 18 Abs. 1 <sup>bis</sup> Bst. a-b; Art. 18 Abs. 1 <sup>ter</sup> Bst. a-b	Ausdehnung des Werbeverbots.	Gemäss Ständerat
Art. 18b Abs. 1 und Abs. 2	Sponsoringverbot	Gemäss Ständerat
Art. 20	Weitergehende Beschränkungen der Kantone.	Gemäss Ständerat
Art. 21 und Art. 22	Landesweites Verbot für den Verkauf von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten an Minderjährige. Rechtliche Grundlage für Testkäufe.	Gemäss Bundesrat und Ständerat

Voraussichtlich am 14. Dezember im Nationalrat

### 19.046 Geschäft des Bundesrates Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1)

Die Vorlage schlägt basierend auf einem Expertenbericht von 2017 diverse Gesetzesänderungen vor. Ziel ist es, die Entwicklung der Kosten für Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) einzudämmen und auf diese Weise den Anstieg der von den Versicherten bezahlten Prämien zu begrenzen.

Die GDK begrüsst die allgemeine Stossrichtung des Kostendämpfungsprogramms. Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen werden etliche Instrumente eingeführt, die das Potenzial haben, die anhaltende Kostendynamik im Gesundheitswesen wirksam und gezielt zu bremsen. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) hat die Vorlage im Mai 2020 aufgeteilt. In der Wintersession geht es um das Paket 1a (Entwurf 2). Bei der individuellen Rechnungskontrolle durch Patientenorganisationen plädiert die GDK für ein Festhalten an den bisherigen Beschlüssen des Nationalrats. Auch bei der Förderung der Pauschalen im ambulanten Bereich empfiehlt die GDK dem Nationalrat, auf seiner bisherigen Linie zu bleiben. Auf ambulante Behandlungen bezogene Pauschaltarife sollen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten einheitlichen Tarifstruktur beruhen, wobei der Bundesrat Ausnahmen in Bezug auf das Erfordernis einer gesamtschweizerischen Einheitlichkeit vorsehen könnte. So wird die Regelung den unterschiedlichen Versorgungsstrukturen gerecht und ermöglicht auch Innovationen in der Tarifierung wie ambulante Reha-Programme, Pauschalen für Home Treatment, für die Methadonabgabe etc.

#### Empfehlung der GDK: Annehmen mit Änderungen

Artikel	Inhalt	Empfehlung
Art. 59a <sup>bis</sup> E-KVG	Möglichkeit der individuellen Rechnungskontrolle durch Patientenorganisationen.	An bisherigen Beschlüssen Nationalrat festhalten.
Art. 43 Abs. 5 erster Satz und Abs. 5 <sup>ter</sup> E-KVG	Förderung der Pauschalen im ambulanten Bereich.	An bisherigen Beschlüssen Nationalrat festhalten.

## Geschäfte im Ständerat

Voraussichtlich am 30. November im Ständerat

### 19.401 Pa.lv. SGK-N

#### Für eine Stärkung der Pflege, für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität

Die SGK-N hat eine Kommissionsinitiative als indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner beschlossen. Der Gegenvorschlag setzt insbesondere bei der Ausbildung des Pflegepersonals an.

Der Vorstand der GDK hat sich im Juni 2019 zur Pa.lv. 19.401 positioniert. Die GDK begrüsst den Gegenvorschlag zur Pflegeinitiative grundsätzlich. Sie unterstützt namentlich den Vorschlag, das eigenverantwortliche und kompetenzgemässe Handeln der Pflegefachpersonen zu stärken, indem Pflegefachpersonen für klar definierte Leistungen künftig ohne ärztliche Anordnung Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen dürfen. Eine Vereinbarung zwischen Leistungserbringern und Versicherern soll keine Voraussetzung dafür sein. Eine solche Vereinbarung wäre ein Schritt in Richtung Aufhebung des Kontrahierungszwangs. Zudem ist sicherzustellen, dass Leistungen weiterhin auch von tiefer qualifiziertem Pflegepersonal erbracht werden können. Weiter unterstützt die GDK bei der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen die Kann-Formulierung des Ständerates. So erhalten die Kantone die Möglichkeit, die Unterstützung auf spezifische Personenkreise einzuschränken.

#### Empfehlung der GDK: Annehmen mit Änderungen

Artikel	Inhalt	Empfehlung
Art. 6 Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege	Kann-Bestimmung für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen.	An bisherigem Beschluss Ständerat festhalten.
Art. 25a Abs. 1 und Abs. 3; Art. 35 Abs. 2 Bst. d <sup>bis</sup> KVG	Sicherstellen, dass Leistungen der Grundpflege weiterhin auch von tiefer qualifiziertem Pflegepersonal erbracht werden dürfen.  Vereinbarung zwischen Leistungserbringern und Versicherern soll keine Voraussetzung sein, um Leistungen auch ohne ärztliche Anordnung zu erbringen.	Art. 25a Abs. 1 Bst. a <sup>bis</sup> : an bisherigem Beschluss Ständerat festhalten.  Art. 25a Abs. 3: Gemäss Nationalrat.

Voraussichtlich am 30. November im Ständerat

**16.411 Pa.Iv. Eder**  
**Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung**

Mit dem Bundesgesetz über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung soll präzisiert werden, zu welchen Zwecken die Versicherer dem Bundesamt für Gesundheit Daten in welcher Form – aggregiert oder pro versicherte Person – weitergeben müssen. Genauer gefasste Bestimmungen sollen die Rechtssicherheit verbessern und sicherstellen, dass bei den Datenerhebungen die Verhältnismässigkeit gewahrt wird.

Die GDK begrüsst die Vorlage und ist mit deren Zielen und Inhalten einverstanden. Sie beantragt, bei Art. 21 Abs. 2 Bst. d dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen. Die Daten sollen auch zur Beurteilung und Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen im Bereich der Arzneimittel sowie im Bereich der Mittel und Gegenstände dienen. Damit stünden dem Bund aussagekräftige Datengrundlagen für die Beurteilung der Leistungen in zwei weiteren wichtigen und zunehmend kostentreibenden Bereichen zur Verfügung.

**Empfehlung der GDK: Annehmen mit Änderungen**

Artikel	Inhalt	Empfehlung
Art. 21 Abs. 2 Bst. d	Die Daten sollen auch zur Beurteilung und Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen im Bereich der Arzneimittel sowie im Bereich der Mittel und Gegenstände dienen.	<b>Bundesrat und Minderheit Stöckli folgen.</b>

Voraussichtlich am 2. Dezember im Ständerat

**20.084 Geschäft des Bundesrates**  
**Covid-19-Gesetz. Änderung**

**Empfehlung der GDK zum Punkt Ordnungsbussenverfahren:  
Annehmen (siehe Argumentation auf Seite 2)**

Voraussichtlich am 9. Dezember im Ständerat

**20.046 Geschäft des Bundesrates**  
**KVG. Vergütung des Pflegematerials**

Im Jahr 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das von Pflegefachpersonen verwendete Material wie beispielsweise Inkontinenzhilfen den Krankenversicherern nicht zusätzlich verrechnet werden darf. Dies im Gegensatz zum Pflegematerial, das von Patienten oder Angehörigen direkt angewendet wird. Aufgrund des Urteils weisen die Krankenkassen Materialrechnungen von Spitex-Organisationen und Pflegeheimen zurück. Die Kantone und Gemeinden sehen sich seither gezwungen, die Finanzierungslücke zu schliessen – was zu einer Mehrbelastung der öffentlichen Hand führt. Der Bundesrat schlägt nun vor, dass die Krankenversicherer die Finanzierung des Pflegematerials in jedem Fall übernehmen müssen.

Die GDK stellt sich hinter diesen Vorschlag. Er hebt die in der Praxis nur schwer zu vollziehende Unterscheidung zwischen «Selbstanwendung» und «Anwendung durch eine Pflegefachperson» auf. Dadurch verringert sich der administrative Aufwand sowohl für die Krankenversicherer als auch für die Leistungserbringer. Ein spürbarer Effekt auf die Krankenkassenprämien ist nicht zu erwarten. Einerseits ist das Kostenvolumen mit schätzungsweise 65 Millionen Franken pro Jahr verhältnismässig gering. Andererseits entspricht die Änderung der bis 2017 gelebten Praxis. Bis dahin sind die Kosten also bereits grösstenteils in die Prämien eingeflossen. Zudem entspricht der Vorschlag dem Willen des Parlaments: National- und Ständerat haben eine Motion (18.3710) mit der entsprechenden Forderung deutlich angenommen.

**Empfehlung der GDK: Annehmen**

## Auskünfte

**Michael Jordi**

Generalsekretär

michael.jordi@gdk-cds.ch

+41 31 356 20 20

**Kathrin Huber**

Stv. Generalsekretärin

kathrin.huber@gdk-cds.ch

+41 31 356 20 20